



Informationen zur Externenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

In den Fachrichtungen:

- **Agrarwirtschaft**
- **Ernährung/Hauswirtschaft**
- **Gestaltung**
- **Gesundheit/Soziales**
- **Technik**
 - a) **Bau- und Holztechnik**
 - b) **Elektrotechnik**
 - c) **Metalltechnik**
 - d) **Textiltechnik und Bekleidung**
 - e) **Drucktechnik**
 - f) **Labor- und Verfahrenstechnik**
- **Wirtschaft und Verwaltung**

Rechtsgrundlagen: - Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK (Anlage C)
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des
Berufskollegs – PO-Externe-BK
in den jeweils gültigen Fassungen

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Da die Externenprüfung ohne diesen (zum Teil mehrjährigen) Schulbesuch erfolgt, bei dem fortlaufend Leistungen zu erbringen sind, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Prüfung zum Abschluss eines Bildungsganges. Die Vorbereitung auf die Externenprüfung erfolgt durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst. Eine mindestens einjährige Vorbereitungszeit ist zu empfehlen. Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die Bezirksregierung.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung: Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum 1. November jeden Jahres bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierung

Prüfungstermine: Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni).

3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Externenprüfung kann teilgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mittlerer Schulabschluss -Fachoberschulreife-
2. Abgeschlossene Berufsausbildung in einer der o.a. Fachrichtungen oder eine gleichwertige Vorbildung
3. Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung
4. Versicherung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule (dieser Bildungsgang) besucht wurde

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs
- amtlich beglaubigte Kopien des Schulabschlusses der mittleren Reife –Fachoberschulreife-
- amtlich beglaubigte Kopien der abgeschlossenen Berufsausbildung in einer der o.a. Fachrichtungen oder eine gleichwertige Vorbildung
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde (s. Antragsformular)
- Angabe über die Art der Vorbereitung auf die Externenprüfung

5. Ablauf der Prüfung

Prüfungsfächer:

Berufsbezogener Lernbereich, Fächer des fachlichen Schwerpunktes:

- Agrarwirtschaft
- Ernährung/Hauswirtschaft
- Gestaltung
- Gesundheit/Soziales
- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung

und

- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Biologie
- Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftslehre
- Englisch

Berufsübergreifender Lernbereich:

- Deutsch/Kommunikation
- Religionslehre
- Sport/Gesundheitsförderung
- Politik/Gesellschaftslehre

Schriftliche Prüfung:

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt i.d.R. pro Prüfungsarbeit mindestens 180 Minuten. Es werden 4 Fächer geprüft: Mathematik, Deutsch/Kommunikation, Englisch und ein Fach des fachlichen Schwerpunktes.

Die Muttersprache des Herkunftslandes von ausgesiedelten und ausländischen Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern kann als Ersatz für Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen dienen. Kenntnisse sind durch eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) nachzuweisen. Das Anspruchsniveau muss dem angestrebten Abschluss durch die Externenprüfung entsprechen.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Note in das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

Mündliche Prüfung:

In allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges.

Die Dauer beträgt i.d.R. pro Fach 20 Minuten zzgl. Vorbereitungszeit.

Evtl. praktische Prüfung:

In Fächern des berufsbezogenen Bereichs.

6. Bestehen der Prüfung

In allen Fächern des Bildungsganges müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Der Ausgleich einer mangelhaften Leistung ist durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einem anderen Fach möglich. Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde das vorgelegte Zertifikat auf den angestrebten Abschluss als gleichwertig anerkannt hat.

7. Nachprüfung / Wiederholung der Prüfung

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in einem einzigen Fach durch Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllt. Kommen für die Nachprüfung zwei Fächer in Betracht, so wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Sie ist nur als Wiederholung aller Prüfungsteile möglich. Hierfür ist eine erneute Anmeldung innerhalb der Fristen erforderlich.

8. Rücktritt / Erkrankung / Versäumnis

Der Rücktritt vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils ist möglich. Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die dabei versäumt werden, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Wer aus wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muss dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen. Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling aus wichtigen Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

9. Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 540 € erhoben. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung (§ 6 PO-Externe-BK) bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten (§ 18 Abs. 1 PO-Externe-BK) erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet.